

Anlage 1 EBO — (zu § 9)

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl I 1991, Nr. 30 Anlageband S. 2 - 5)

Bild 1 Regellichtraum in der Geraden und in Bogen bei Radien von 250 m und mehr

[Abbildung]

Die Maße beziehen sich auf die Verbindungslinie der Schienen-oberkanten (S0) in Sollage; die Mittellinie steht senkrecht auf der Verbindungslinie. Unterer Teil der Grenzlinie siehe Bild 2

Zu Bild 1 Bereich A: Zulässig sind Einragungen von baulichen Anlagen, wenn es der Bahnbetrieb erfordert (z. B. Bahnsteige, Rampen, Rangiereinrichtungen, Signalanlagen), sowie Einragungen bei Bauarbeiten, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind. Bereich B: Zulässig sind Einragungen bei Bauarbeiten, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind.

- 1) Bei Gleisen, auf denen ausschließlich Stadtschnellbahnfahrzeuge verkehren, dürfen die Maße um 100 mm verringert werden. In Tunneln sowie unmittelbar angrenzenden Einschnittsbereichen ist die Verringerung der halben Breite des Regellichtraums auf 1900 mm zulässig, sofern besondere Fluchtwege vorhanden sind. Die Neigung der Schrägen ändert sich nicht.
- 2) Bei Gleisen, auf denen überwiegend Stadtschnellbahnfahrzeuge verkehren, 960 mm.
- 3) Den Grenzlinien liegen die Bezugslinie G 2, der Regelwert $s_o = 0,4$ des Neigungskoeffizienten eines Fahrzeugs und folgende bautechnische Einflußgrößen zugrunde:

große Grenzlinie kleine Grenzlinie

Radius (r) 250 m ??

Überhöhung (u) 160 mm 50 mm

Überhöhungsfehlbetrag (uf) 150 mm 50 mm

Spurbreite (l) 1470 mm 1445 mm

Ausrundungsradius bei Neigungswechsel (ra) 2000 m 2000 m

Hebungsreserve 50 mm 50 mm

Schienenabnutzung 10 mm 10 mm

Bei Gleisen mit Oberleitung zusätzlich:

Arbeitshöhe der Stromabnehmer 5600 mm 5600 mm

Mindestabstand von der Oberleitung (15 kV Wechselstrom) 150 mm 150 mm

- 4) Den Grenzlinien bei Oberleitung liegt der Neigungskoeffizient $s_o = 0,225$ eines Triebfahrzeuges und das halbe Breitenmaß eines Stromabnehmers von 975 mm zugrunde.

Zu Bild 1 Tabelle 1 Maße des Regellichtraums bei Oberleitung in Gleisbogen mit Radien von 250 m und mehr

Stromart Nenn-spannung Mindest-höhe Halbe Mindestbreite b im Arbeitshöhenbereich des Stromabnehmers über S0 Abschrägung der Ecken

a ? 5300 über 5300 bis 5500 über 5500 bis 5900 über 5900 bis 6500 c d

kV mm

Wechsel- 15 5200 1430 1440 1470 1510 300 400

strom 25 5340 1500 1510 1540 1580 335 447

Gleich- bis 1,5 5000 1315 1325 1355 1395 250 350

strom 3 5030 1330 1340 1370 1410 250 350

Tabelle 2 Vergrößerung des Regellichtraums in Gleisbogen mit Radien unter 250 m

Bogenradius Erforderliche Vergrößerung der halben Breitenmaße

des Regellichtraums des Regellichtraums

an der Bogen-innenseite an der Bogen-außenseite bei Oberleitung

m mm

250 0 0 0

225 25 30 10

200 50 65 20
190 65 80 25
180 80 100 30
150 135 170 50
120 335 365 80
100 530 570 110

Zwischenwerte dürfen geradlinig eingeschaltet werden.

Bild 2 Unterer Teil der Grenzlinie

Maße in Millimeter

- a) bei Gleisen, die von allen Fahrzeugen befahren werden dürfen [Abbildung]
- b) bei Gleisen, die ausschließlich von Fahrzeugen befahren werden, die die Bezugslinie der Anlagen 7 und 8 Bilder 2 einhalten [Abbildung]

a ? 150 mm für unbewegliche Gegenstände, die nicht fest mit der Schiene verbunden sind. a ? 135 mm für unbewegliche Gegenstände, die fest mit der Schiene verbunden sind. b = 41 mm für Einrichtungen, die das Rad an der inneren Stirnfläche führen. b ? 45 mm an Bahnübergängen und Übergängen (§ 11 Abs. 1) b ? 70 mm für alle übrigen Fälle. z = Ecken, die ausgerundet werden dürfen. Die Höhenmaße der Grenzlinien beziehen sich auf die Verbindungslinie der Schienenoberkanten (SO) in Istlage (Berücksichtigung der Schienenabnutzung). Bereich C: Raum für das Durchrollen der Räder. Zulässig sind Einragungen von Einrichtungen und Geräten, wenn es deren Zweck erfordert (z. B. Rangiereinrichtungen).

Zitiervorschlag: Anlage 1 EBO

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/EBO/anlage-1>